

Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Pflege an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

vom 1. September 2024

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Pflege an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz².

II. Organe

Art. 2 Leitung Bachelor-Ausbildung

¹ Die Leitung der Bachelor-Ausbildung ist für sämtliche Belange dieser Ausbildung zuständig. Insbesondere:

- a. entscheidet sie gestützt auf die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens und auf der Grundlage der von der Aufnahmekommission bzw. dem:der Aufnahmeverantwortliche:n vorgenommenen Gesamtbeurteilung über die Zulassung zur Ausbildung,
- b. entscheidet sie über das Modulprogramm (inkl. Modulgruppen) und die Durchführung der Module bzw. Modulgruppen,
- c. koordiniert und bestimmt sie die Inhalte der Module, Modulgruppen und Leistungsnachweise,
- d. regelt sie Fälle bezüglich Ab- und Ummeldung, Wechsel oder Abbruch von Modulen bzw. Modulgruppen sowie Verhinderung bei Leistungsnachweisen und Gesuchen um Wiederholung von Leistungsnachweisen (inkl. Änderung der Rahmenbedingungen),

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

- e. entscheidet sie über die Anrechnung von Studienleistungen (inkl. Leistungsnachweise) in Modulen und Modulgruppen an Hochschulen ausserhalb der Hochschule Luzern und der Hochschule Luzern selbst,
- f. entscheidet sie, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Titels gegeben sind,
- g. setzt sie die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle fest,
- h. entscheidet sie über die Gewährung von Nachteilsausgleichen auf Antrag und
- i. erlässt sie anfechtbare Verfügungen betreffend das Nichtbestehen eines Moduls oder einer Modulgruppe. Bei Bestehen eines Moduls bzw. einer Modulgruppe ist der Erlass der entsprechenden Verfügung an die modul- oder modulgruppenverantwortliche Person delegiert.

² Nach Absprache mit der:dem Direktor:in können die unter Absatz 1 lit. a bis i aufgeführten Aufgaben studiengangbezogen teilweise oder vollumfänglich an die jeweilige Studiengangleitung delegiert oder selbst wahrgenommen werden. Absatz 1 lit. a kann von der Leitung Bachelor-Ausbildung studiengangbezogen teilweise oder vollumfänglich auch an die jeweilige Aufnahmekommission bzw. an den:die Aufnahmeverantwortliche:n delegiert werden.

Art. 3 *Studiengangleitung*

Die Studiengangleitung nimmt die für den jeweiligen Bachelor-Studiengang delegierten Aufgaben der Leitung Bachelor-Ausbildung wahr.

Art. 4 *Aufnahmekommission bzw. Aufnahmeverantwortliche:r*

¹ Der:Die Aufnahmeverantwortliche stellt der Leitung Bachelor-Ausbildung gemäss Artikel 2 Absatz 1 lit. a gestützt auf die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens Antrag über die Zulassung der Kandidat:innen zur Ausbildung oder entscheidet im Fall der in Artikel 2 Absatz 2 delegierten Aufgaben aufgrund der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens abschliessend über die Zulassung.

² Kandidat:innen, die einen negativen Aufnahmeentscheid erhalten, können bei der:dem Aufnahmeverantwortlichen eine Besprechung verlangen.

Art. 5 *Modulverantwortliche:r bzw. Modulgruppenverantwortliche:r*

¹ Die:der Modulverantwortliche oder Modulgruppenverantwortliche ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung eines Moduls oder einer Modulgruppe. Sie:er ist auch verantwortlich für die Konzeption der/des Leistungsnachweise/s.

² Die:der Modulverantwortliche oder Modulgruppenverantwortliche entscheidet über das Bestehen eines Moduls oder einer Modulgruppe und die Vergabe der entsprechenden ECTS Credits. Der Erlass anfechtbarer Verfügungen betreffend das Nichtbestehen eines Moduls obliegt der Leitung Bachelor-Ausbildung oder im Falle der Delegation dieser Aufgabe gemäss Artikel 2 Absatz 2 der jeweiligen Studiengangleitung.

Art. 6 *Dozierende*

- ¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern.
- ² Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen und studiengangbezogen auch die Lernprozessbegleitung sowie Beratungs- und Mentoratsaufgaben.
- ³ Sie sind für die Durchführung, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise zuständig.

Art. 7 *Beurteilende*

- ¹ Leistungsnachweise werden in der Regel von denjenigen Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten durchgeführt und bewertet, welche in den entsprechenden Modulen unterrichtet haben.
- ² Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise werden von der:dem Modulverantwortlichen oder Modulgruppenverantwortlichen oder einem:einer von dieser:diesem bezeichneten internen oder externen Expert:in überprüft und validiert. Bei Uneinigkeit entscheidet die:der Modulverantwortliche bzw. Modulgruppenverantwortliche über die Bewertung.

Art. 8 *Praxisverantwortliche*

- ¹ Die Praxisverantwortlichen sind für die Entwicklung, die Koordination und die Organisation der Praktika und Praxismodule sowie für die Kooperation zwischen der Hochschule Luzern und den Praxisbetrieben zuständig. Sie überwachen und sichern die Qualität der Praktika und Praxismodule.
- ² Sie unterstützen die Praxispartner:innen Praxisinstitutionen bei der Integration der Studierenden im Betrieb sowie bei der Optimierung und Weiterentwicklung der Lernumgebung.

III. Bachelor-Ausbildung

Art. 9 *Zweck der Ausbildung*

Die Bachelor-Ausbildung in Pflege an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ist eine allgemeinbildende berufsbefähigende Ausbildung, die praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert ist. Sie befähigt zum Übertritt in die aktuellen und zukünftigen Berufsfelder der Pflege sowie zum Weiterstudium auf Stufe Master (2. Zyklus).

Art. 10 *Dauer und Umfang der Ausbildung*

- ¹ Das Vollzeitstudium dauert in der Regel drei Jahre bis zum Erwerb des Bachelor-Diploms. Dies entspricht einer Studienleistung von in der Regel 30 ECTS Credits pro Semester.
- ² Das Teilzeitstudium dauert in der Regel 8 bis 10 Semester.
- ³ Das Studium für dipl. Pflegefachpersonen dauert in der Regel 3 bis 6 Semester.
- ⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Bachelor-Ausbildung eine Fristverlängerung für die Beendigung des Studiums bewilligen.

⁵ Es ist im Rahmen des Studiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit möglich, dass Studierende mehr Kreditpunkte als die vorgesehenen 180 ECTS Credits erwerben können. Ohne Antrag an die Leitung Bachelor-Ausbildung ist ein Erwerb bis zu 210 ECTS Credits möglich. Sämtliche Noten werden für die Berechnung des Gesamtprädikats berücksichtigt. Entsprechend verlängert sich die Studienzeit. Im Hinblick auf ein weiterführendes Master-Studium können jedoch ausschliesslich 180 ECTS Credits anerkannt werden.

⁶ Bei einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder einem äquivalenten Abschluss werden 90 ECTS-Credits aus in der Höheren Berufsbildung erworbenen Praxis- und Bildungsleistungen an das Bachelorstudium angerechnet, so dass sich die Dauer des Studiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit entsprechend verkürzt.

Art. 11 Studienunterbruch

¹ Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens vier Semester unterbrochen werden. Ausnahmen sind möglich und erfordern einen begründeten Antrag an die Studiengangleitung. Die Unterbrechungszeit zählt nicht zur Studiendauer.

² Ein Studienunterbruch bzw. eine Beurlaubung ist auf Antrag der Studierenden durch die Studiengangleitung zu bewilligen.

³ Wird der Antrag vor dem 15. Juni bzw. vor dem 15. Dezember gestellt, sind keine Semestergebühren geschuldet. Wird diese Frist verpasst, ist die Semestergebühr geschuldet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Bachelor-Ausbildung die Befreiung von Studiengebühren trotz verpasster Frist verfügen.

⁴ Ein Studienunterbruch befreit grundsätzlich nicht von der Leistung allfälliger Kompensationen oder Nachbesserungen im Rahmen einer «FX» Bewertung. In begründeten Fällen kann die Studiengangleitung Ausnahmen verfügen.

IV. Module

Art. 12 Module, Modultypen und Modulniveaus

¹ Die Module, insbesondere deren Umfang, Inhalt, Typisierung, Niveau und dazugehörige Leistungsnachweise sind in Form von Modulbeschreibungen festgehalten.

² Studierende können zur steten und aktiven Teilnahme am Unterricht verpflichtet werden.

³ In jedem Modul wird ein Leistungsnachweis erbracht, der den jeweiligen Kompetenzerwerb ausweist.

⁴ Es gibt an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit die folgenden Modultypen:

- a. C-Module (Core Courses oder Kernmodule) sind Pflichtmodule, die studiengangspezifische Kernkompetenzen in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz vermitteln und den Erwerb von Metakompetenz befördern,
- b. R-Module (Related Courses oder Erweiterungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche die in den Pflichtmodulen vermittelten Kompetenzen erweitern oder unterstützen und

- c. M-Module (Minor Courses oder Erganzungsmodule) sind Wahlmodule, welche ber den studiengang- bzw. studienrichtungsspezifischen Kernbereich hinausgehende Kompetenzen vermitteln.

⁵ Module werden einem Niveau innerhalb der Bachelor-Ausbildung zugeordnet. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic (B),
- b. Intermediate (I) und
- c. Advanced (A).

⁶ Als Modulgruppe zusammengefasste Module werden in den entsprechenden Beschreibungen explizit als solche ausgewiesen und in Analogie zu den Modulen, Modultypen und Modulniveaus ausgefhrt.

Art. 13 *Modulaufnahme*

¹ Die Studiengangleitung bestimmt in Absprache mit dem:der Modulverantwortlichen, welche Voraussetzungen fr die Anmeldung zum jeweiligen Modul erfllt sein mssen. Er:sie kann insbesondere vorsehen, dass die Aufnahme in bestimmte Module von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module abhngt. Dasselbe gilt fr eine Modulgruppe.

² Wer ein Modul oder eine Modulgruppe beginnt, ist verpflichtet, dieses/diese als Ganzes zu absolvieren.

Art. 14 *Pflichtmodule bzw. Pflichtteile*

¹ Pflichtmodule bzw. Pflichtteile sind im Studiengang definiert und knnen nicht durch andere Studienleistungen kompensiert werden. Ausnahmen kann die Leitung Bachelor-Ausbildung auf begrndeten Antrag hin gewhren.

² Der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule bzw. Pflichtteile ist eine der Voraussetzungen zum Erwerb des Bachelor-Titels.

Art. 15 *Kontakt- und Selbststudium*

¹ Module bestehen aus Kontakt- und Selbststudium sowie angeleitetem Lernen.

² Die Modulbeschreibungen bzw. die Beschreibungen der Modulgruppen enthalten Angaben zum Studienaufwand und zur Einteilung in Kontakt- und Selbststudium bzw. den Lehr-/Lernformaten pro Modul bzw. Modulgruppe.

V. Studienleistungen und Leistungsnachweise zur Vergabe von Credits

Art. 16 Vergabe der ECTS Credits

¹ Die ECTS Credits für ein Modul oder eine Modulgruppe werden vergeben, wenn die dem Modul und/oder der Modulgruppe zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind und entsprechende Leistungsnachweise jeweils mindestens als ausreichend (Bewertung «E», Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden.

² Sind Module zu Modulgruppen zusammengefasst, ist eine Modulgruppe bestanden, wenn bei sämtlichen Modulen die zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind und die entsprechenden Leistungsnachweise jeweils mindestens als ausreichend (Bewertung «E», Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden. Die Gesamtnote der in einer Modulgruppe zusammengefassten Module errechnet sich ausschliesslich nach den erreichten Einzelnoten. Werden mehrere Module bzw. Prüfungselemente mit Noten bewertet, so wird die Gesamtnote durch Summation der Einzelnoten durch die Anzahl Benotungen geteilt, wobei die Gewichtung nach den ECTS Credits der einzelnen Module bzw. Prüfungselemente erfolgt. Wird nur in einem Modul oder einem Prüfungselement eine Note vergeben, so gilt diese als Gesamtnote. Die Credits werden vergeben, wenn alle Module einer Modulgruppe als ausreichend (Bewertung «E», Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden.

Art. 17 Studienleistungen, Leistungsnachweise und Lernkontrollen

¹ Als Studienleistungen werden sämtliche Tätigkeiten bezeichnet, die Teil der Ausbildung sind und benötigt werden, um die erforderlichen Lernergebnisse zu erreichen. Darunter fallen je nach Modul und/oder Modulgruppe insbesondere

- a. der Kontaktunterricht,
- b. das Selbststudium,
- c. das angeleitete Lernen: Arbeitsaufträge mit Anleitung ausführen, Gruppen- oder Einzelarbeiten,
- d. Projektarbeit,
- e. die Arbeitszeit in der Praxis sowie
- f. die Prüfungen und die Prüfungsvorbereitung.

² Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb während der Ausbildung. Im Rahmen von Leistungsnachweisen werden die individuellen Lernfortschritte bezogen auf den Kompetenzerwerb der Studierenden beurteilt und bewertet.

³ Lernkontrollen dienen der Selbstüberprüfung des Kompetenzerwerbes der Studierenden innerhalb eines Moduls oder einer Modulgruppe. Sie sind lernprozessorientiert und es erfolgt keine Benotung.

Art. 18 Leistungsnachweise und ihre Bewertung

¹ Jedes Modul bzw. jede Modulgruppe wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. In den Leistungsnachweisen werden insbesondere die zentralen Modulhalte bzw. die zentralen Inhalte einer Modulgruppe abgebildet. Mit den Leistungsnachweisen wird überprüft, ob die vorgegebenen Kompetenzen erworben wurden.

² Form, Kompetenzinhalt, Arbeitsaufwand, Durchführungszeitraum oder Zeitpunkt, Hilfsmittel, Beurteilungskriterien und Art der Rückmeldung der jeweiligen Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen bzw. in der Beschreibung der Modulgruppe geregelt.

³ Die Leistungsnachweise werden an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gemäss vorab definierten Kriterien nach einem Punktesystem beurteilt und bewertet oder mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden». Die entsprechenden Beurteilungsraster werden den Studierenden jeweils vor der Durchführung der Leistungsnachweise bekannt gegeben.

⁴ Die Leistungen im Rahmen des Punktesystems werden wie folgt qualifiziert:

Bewertung alphabetisch und numerisch			Punktzahl
A	HERVORRAGEND	6.0	45-48
		5.9	44
B	SEHR GUT	5.8	43
		5.6	42
		5.5	41
		5.4	40
C	GUT	5.3	39
		5.1	38
		5.0	37
		4.9	36
D	BEFRIEDIGEND	4.8	35
		4.6	34
		4.5	33
		4.4	32
E	AUSREICHEND	4.3	31
		4.1	30
		4.0	29
			28
FX	NICHT BESTANDEN, VERBESSERUNG ERFORDERLICH		27
			26
			25
F	NICHT BESTANDEN		0-24

Art. 19 Ungenügende Leistungsnachweise (Bewertung FX und F)

¹ Ungenügende Leistungsnachweise im Rahmen des Punktesystems werden mit den Noten «FX» beziehungsweise «F» oder mit «nicht bestanden» bewertet.

² Bei der Bewertung «FX» handelt es sich um eine nicht einspracheberechtigende Note. Es werden von der:dem Modulverantwortlichen bzw. der:dem Modulgruppenverantwortlichen Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt, die den Studierenden eine einmalige Verbesserungsmöglichkeit bieten. Wenn der Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Kompensationen oder

Nachbesserungen als genügend bewertet wird, wird die gesamte Studienleistung als «ausreichend» (Bewertung «E» bzw. Note 4.0) beurteilt. Andernfalls wird die gesamte Studienleistung mit «nicht bestanden» (Bewertung «F») beurteilt.

³ Eine Kompensationsleistung im Falle der Bewertung «FX» ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden.

Art. 20 *Zeitpunkt der Durchführung des Leistungsnachweises*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, werden während der Durchführung des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Module (Modulgruppe) oder in den anschließenden Prüfungswochen erbracht oder begonnen. Sie werden in der Regel spätestens bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters abgeschlossen. Die Leitung Bachelor-Ausbildung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 21 *Verhinderung oder Abmeldung*

¹ Kann die:der Studierende den vorgesehenen Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolvieren, muss sie:er dies unverzüglich der Studiengangleitung schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Treten die Gründe während der Durchführung des Leistungsnachweises ein, so ist die für die Durchführung verantwortliche Person unverzüglich zu informieren.

² Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Die Hochschule kann eine:n Arzt:Ärztin ihres Vertrauens beziehen.

³ Die Nichtabsolvierung eines Leistungsnachweises hat grundsätzlich zur Folge, dass die Leistung mit der Bewertung «F» («nicht bestanden») bzw. der Qualifikation «nicht bestanden» beurteilt wird.

⁴ Der Leistungsnachweis kann im Falle des entsprechenden Gesuchs ohne Bewertung des ersten Versuchs wiederholt werden, wenn die dargebrachten Gründe so zwingend sind, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Studierenden eine Wiederholung nötig macht. Das kann insbesondere bei schwerwiegenden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Fall sein. Vorübergehende Erschwernisse im persönlichen Umfeld oder fehlende sprachliche Kenntnisse rechtfertigen keine Wiederholung.

⁵ Der Entscheid um Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs um Wiederholung des Leistungsnachweises ergeht durch die Studiengangleitung.

⁶ Die Absätze 1 bis 5 gelten analog für Fälle, wo es um eine Abänderung der Rahmenbedingungen der Durchführung eines Leistungsnachweises wie zum Beispiel Fristverlängerungen geht.

Art. 22 *Wiederholung von Modulen*

¹ Pflichtmodule (C-Module) bzw. Pflichtteile sind bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» zu wiederholen. Wird ein Pflichtmodul bzw. Pflichtteil zweimal mit «F» («nicht bestanden») oder der Qualifikation «nicht bestanden» bewertet, hat dies den Studienabbruch zur Folge.

² Wahlpflichtmodule (R-Module) bzw. Wahlpflichtteile sind bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» zu wiederholen. Wird anstelle einer Wiederholung ein anderes Wahlpflichtmodul (R-Modul) gewählt, so wird das explizit vermerkt. In diesem Fall besteht bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» eine Möglichkeit zur Wiederholung. Ein nochmaliger Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul (R-Modul) bzw. Wahlpflichtteil ist ausgeschlossen. Wird ein Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtteil im Wiederholungsfalle mit «F» oder «nicht bestanden» bewertet, so hat das den Studienabbruch zur Folge.

VI. Angebot und Durchführung von Modulen und Ausbildungsteilen

Art. 23 *Angebotsrhythmus von Modulen*

¹ Pflichtmodule (C-Module) bzw. Pflichtteile werden in der Regel jährlich mindestens einmal angeboten.

² Wahl- und Wahlpflichtmodule (R- und M-Module) bzw. Wahl- und Wahlpflichtteile finden gemäss Ausschreibung und unter den Voraussetzungen von Artikel 24 statt.

Art. 24 *Durchführung von Modulen*

¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und die Durchführung im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung der Module entscheidet die Leitung Bachelor-Ausbildung.

³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Studiengangleitung festgelegten Termin für andere Module des entsprechenden Studienjahrs anmelden. Die Nachmeldungen werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Art. 25 *Anmeldung zu einem Modul*

¹ Um ein Modul zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulausschreibung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie vom Leistungsnachweis des Moduls ausgeschlossen werden.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

Art. 26 *Abmeldung von einem Modul sowie Modulwechsel*

¹ Ab- und Ummeldungen sind jeweils bis zu dem von der Leitung Bachelor-Studium festgesetzten Termin möglich.

² Ein Begehren um Wechsel in ein anderes Modul ist bis zum von der Leitung Bachelor-Ausbildung festgelegten Termin möglich. Ihm wird entsprochen, sofern noch ein Studienplatz im gewünschten Modul frei ist.

VII. Anrechnung von auswärtigen Studienleistungen

Art. 27 *Anrechnung von äquivalenten Vorleistungen*

Studierende, die das Diplom einer höheren Fachschule, einer Fachhochschule oder einer Universität in einem einschlägigen Bereich erworben haben, können auf begründeten Antrag unter Anrechnung der entsprechenden ECTS Credits von der Absolvierung von Modulen dispensiert werden.

Art. 28 *Anrechnung von Studienleistungen in Modulen der Hochschule Luzern*

Module, die von anderen Departementen der Hochschule Luzern für alle ihre Studierenden angeboten werden, werden in der Regel als M-Module angerechnet.

Art. 29 *Anrechnung von Studienleistungen in Modulen an Hochschulen ausserhalb der Hochschule Luzern*

¹ Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung Bachelor-Ausbildung oder delegiert diese Aufgabe an eine oder mehrere mit dieser Aufgabe betraute Fachperson/en.

² Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Partnerhochschule oder einer anderen Hochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden unter der Voraussetzung anerkannt, dass

- a. sie Teil des im Studienabkommen von der Leitung Bachelor-Ausbildung genehmigten Gaststudiums sind und
- b. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen schriftlich von der Gasthochschule bestätigt werden.

VIII. Studienabschluss

Art. 30 *Studienabschluss und Diplomurkunde*

¹ Um den Bachelor-Abschluss zu erlangen, müssen

- a. alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs gemäss den Vorgaben im Studienführer bzw. der Modulbeschreibungen erfolgreich abgeschlossen und
- b. gesamthaft 180 anerkannte ECTS Credits erworben sein.

² Die Diplomurkunde gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss. Sie wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und vom: von der Direktor:in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit unterzeichnet. Das Bachelorzeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher für das Bachelor- Diplom anrechenbaren Module, die Institution/Institutionen, in welcher/welchen die Praxisausbildung absolviert wurde, die Titel der Projekt-Arbeit/en und der Bachelor-Arbeit sowie allfällige Schwerpunktsetzungen.

³ Im Diplomzusatz (Diploma Supplement) werden Angaben zur Person, zur Qualifikation, über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse und zur Funktion der Qualifikation festgehalten. Zudem wird die Einordnung in die Qualifikationsstruktur des nationalen Bildungssystems sichtbar.

Art. 31 Berechnung Gesamtprädikat

Das Gesamtprädikat wird aus dem Durchschnitt sämtlicher Noten errechnet, wobei die Noten nach den jeweiligen ECTS Credits der Module und Modulgruppen gewichtet sind. Module und Modulgruppen, welche mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden» abgeschlossen wurden, werden für die Berechnung des Gesamtprädikats nicht berücksichtigt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz³ bei der Leitung Bachelor-Ausbildung Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 33 Inkrafttreten

Das Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern⁴ auf den 1. September 2024 in Kraft. Es gilt für alle Studierenden der Bachelor-Ausbildung in Pflege.

Luzern, 1. September 2024

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit



Prof. Dorothee Guggisberg
Direktorin

³ SRL Nr. 521

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 27. August 2024 genehmigt.